

Vereinbarung

über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Kita-Vereinbarung)

Zwischen dem

Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, vertreten durch den Landrat,

und den

kreisangehörigen Kommunen, vertreten durch den jeweiligen
Hauptverwaltungsbeamten/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin,

wird zum Zweck der Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Aurich ist als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 85 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Aurich zuständig.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der Ausbau der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 22, 22a, 24 sowie §§ 79, 79a und 80 SGB VIII, den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der dazu ergangenen Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Mit dieser Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Aurich als örtlichem Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden.

In diesem Zusammenhang stehen der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen in gemeinsamer Verantwortung bei den partnerschaftlich zu bewältigenden Aufgaben der

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Es besteht die gemeinsame Absicht, dass alle Kindertagesstätten im Landkreis Aurich nicht nur die gesetzlichen und fachlichen Mindeststandards erfüllen, sondern dass innovativ und zukunftsweisend eine permanente Qualitätsentwicklung stattfindet. Es wird hierzu ein regelmäßiger Austausch zwischen Landkreis Aurich und den kreisangehörigen Kommunen angestrebt.

Dabei ist auch ein weiteres erklärtes Ziel, ein tragfähiges und zukunftsorientiertes Modell zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung zu entwickeln, das nicht zu einer dadurch bedingten Veränderung der Kreisumlage führt. Der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen werden sich beim Land Niedersachsen und auch beim Bund dafür einsetzen, dass sich diese staatlichen Stellen zukünftig in größerem Umfang an den Kosten für den Betrieb von Kindertagesstätten beteiligen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder zwischen dem Landkreis Aurich als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren jeweiliges Gebiet.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII mit Wirkung vom 01.01.2023 im Landkreis Aurich die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gem. § 24 SGB VIII wahr.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen einschließlich der Verantwortung für die Planung obliegt gem. § 13 Abs. 3 S. 1 Nds. AG SGB VIII weiterhin ausschließlich dem Landkreis Aurich als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ferner werden die Rechte und die Pflichten des Landkreises Aurich, die aus seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe resultieren, nicht beschränkt. Der örtliche Träger beachtet die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen nach § 13 Abs. 3 S. 2 Nds. AG SGB VIII.

§ 2 Aufgabenbeschreibung

- (1) Die kreisangehörigen Kommunen stellen die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne von Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher.

Konkret sollen Angebote für folgende Altersgruppen vorgehalten werden:

- a) für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Sicherstellung des altersgerechten Anspruchs auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 Absatz 2 S. 1 SGB VIII (Krippe),
- b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt zur Sicherstellung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 24 Absatz 3 S. 1 SGB VIII (Kindergarten),
- c) für Kinder im schulpflichtigen Alter in Bezug auf bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder nach der zum Zeitpunkt der Ratifizierung dieses Vertrages geltenden Rechtslage gem. § 24 Absatz 4 S. 1 SGB VIII (Hort). Die Bereitstellung von Angeboten zur Gewährleistung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von Kindern für den Zeitraum ab deren Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe für die Zeit ab dem 1. August 2026 wird von dieser Vereinbarung nur insoweit erfasst, als dass dieser Anspruch mit bereits vor diesem Zeitpunkt vorhandenen Einrichtungen erfüllt wird.

Die Angebote für die vorgenannten Altersgruppen sind bedarfsdeckend auszubauen und qualitativ weiterzuentwickeln, insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Aurich jeweils für ihren örtlichen Bereich die Aufgabe der „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ als eigene Angelegenheit wahr.

- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 24 SGB VIII und § 20 NKiTaG richtet sich gegen den Landkreis Aurich als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, die ihnen übertragene Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen selbst und/oder auch mithilfe Dritter so wahrzunehmen, dass der Landkreis Aurich den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder - soweit er sich nach dieser Vereinbarung als Aufgabe der kreisangehörigen Kommune aus den gesetzlichen Vorgaben und der vom gesamtverantwortlichen Landkreis Aurich mit den kreisangehörigen Kommunen abgestimmten Planung herleiten lässt - wohnortnah erfüllen kann.
- (3) Die kreisangehörigen Kommunen können die Aufgaben in eigener Trägerschaft erfüllen oder freie Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung der Aufgabe beauftragen. Bei der Ausgestaltung der örtlichen Angebotslandschaft ist auf eine plurale und vielfältige Träger- und Angebotsstruktur zu achten. Für den Fall, dass eine kreisangehörige Kommune sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 eines Trägers der freien Jugendhilfe bedient, obliegt dieser Kommune insoweit auch die Förderung des Trägers der freien Jugendhilfe nach § 74a S. 2 in Verbindung mit § 74 SGB VIII.
- (4) Kommt eine kreisangehörige Kommune ihrer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung schuldhaft nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach und müssen deshalb durch den gesamtverantwortlichen Landkreis Aurich Maßnahmen zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz getroffen werden, so ist die kreisangehörige Kommune verpflichtet, dem Landkreis Aurich die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 3 Planungsverantwortung des Landkreises

- (1) Dem Landkreis Aurich obliegt nach den gesetzlichen Bestimmungen als örtlichem Jugendhilfeträger die Planungsverantwortung für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Hierzu erstellt der Landkreis Aurich unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung und stellt den Bedarf an Plätzen für die jeweils nächsten sechs Jahre fest. Jeweils zum 01.10. eines jeden Jahres führt er eine Stichtagserhebung zur Bedarfsplanung gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 NKiTaG in Verbindung mit § 28 DVO-NKiTaG durch.

Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die kreisangehörigen Kommunen gemäß § 21 Absatz 3 S.1 NKiTaG mit. Sie stellen die erforderlichen Daten zur Verfügung. Den freien Trägern ist gem. § 21 Abs. 3 S. 2 NKiTaG insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) Für die Festlegung des regionalen Bedarfs stimmen der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen in einem gemeinsamen Dialog aufgrund der tatsächlichen Belegungen im laufenden Kindergartenjahr, der demografischen Entwicklung und der festgestellten Defizite an Betreuungsplätzen die notwendigen Maßnahmen, wie beispielsweise Soforthilfe oder die Planung für das kommende Kindergartenjahr miteinander ab. Dieser gemeinsame Dialog wird jährlich im letzten Quartal, spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres, geführt.
- (3) Der Landkreis Aurich ist gegenüber dem Land Niedersachsen verpflichtet, statistische Erhebungen vorzunehmen und den Bedarf festzustellen. Daher sind insbesondere folgende Zahlen seitens der kreisangehörigen Kommunen - bis spätestens 15.10. des laufenden Jahres - zu erbringen:
- a) aktuelle Bevölkerungszahlen zum Stichtag 01.10., getrennt nach einzelnen Lebensjahren und Geschlechtern,
 - b) ggf. ergänzende Hinweise zur Demographie mit Bezug zum zu wählenden Planungsszenario, dies sind beispielsweise:
 - aa) Anteil an Kindern, die im laufenden Kindergartenjahr das 6. Lebensjahr vollenden,
 - bb) besondere demographische Entwicklungen oder beeinflussende Sachverhalte in der kreisangehörigen Kommune,
 - c) die Anzahl der Flexi-Kinder (Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September vollendet haben werden, und die die Möglichkeit nutzen, den Einschulungstermin um ein Jahr zu verschieben) sowie
 - d) die Anzahl der belegten Plätze und der Bedarf an Plätzen für das Kindergartenjahr getrennt nach Betreuungsumfang bis zu sechs Stunden, ab sechs Stunden bis einschließlich sieben Stunden oder mehr als sechs Stunden für jede Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort).

§ 4 Örtliche Ausbau- und Qualitätsziele

- (1) Der Landkreis Aurich als örtlicher Jugendhilfeträger führt einen jährlichen KiTa-Dialog mit den kreisangehörigen Kommunen. Im Rahmen des KiTa-Dialoges werden örtlich individuelle Ausbau- und Qualitätsziele vereinbart.
- (2) Grundlage für die gemeinsame Vereinbarung von Ausbauzielen ist die jeweils aktuelle Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung.
- (3) Die gemeinsam vereinbarten Ausbau- und Qualitätsziele werden im Vordruck nach Anlage I dokumentiert.

§ 5 Kindertagespflege

Der Landkreis Aurich regelt die Aufgabe der Förderung in Kindertagespflege in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Qualität

- (1) Der Landkreis Aurich als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zu der die Betreuung in Tageseinrichtungen gehört, ist nach § 79 a SGB VIII verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Qualitätsstandards als Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der pädagogischen Qualität sind als Anlage II beigelegt und damit wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie können nur durch eine gesonderte Vereinbarung für alle kreisangehörigen Kommunen zugleich geändert werden.
- (2) Die kreisangehörigen Kommunen zeichnen dafür verantwortlich, dass alle in ihrer Trägerschaft stehenden oder in subsidiärer Vereinbarung mit ihr befindlichen Tageseinrichtungen nach den Qualitätsstandards des Satzes 2 arbeiten und ein Instrument der Qualitätssicherung nutzen. Hierzu wird ein standardisierter Qualitätsrahmen für die frühkindliche Bildung im gesamten Kreisgebiet geschaffen. Es ist sicherzustellen, dass sowohl die in kommunaler als auch die in freier Trägerschaft geführten Kindertagesstätten diesen Qualitätsstandard erfüllen. Entsprechend besteht die Absicht, die zwischen kreisangehörigen Kommunen und freien Trägern zu schließenden Verträge zu vereinheitlichen.
- (3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten des Landkreises Aurich unterstützt und begleitet die kreisangehörigen Kommunen insbesondere in den Bereichen der pädagogischen Fachberatung, der Konzeptions- und Teamentwicklungsprozesse, der Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Gesamteinrichtung und Beratung von Leitungen und Mitarbeiter*innen, der Erstellung und Überarbeitung von Schutzkonzepten, der Begleitung von Qualitätsentwicklung sowie bei Fort- und Weiterbildungen.

- (4) Der Landkreis Aurich ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung berechtigt, Prüfungen -insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Qualitätsstandards und der Wirtschaftlichkeit- vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Prüfungsbericht gefertigt.
- (5) Die kreisangehörigen Kommunen sind verpflichtet, dem Landkreis Aurich eine Kopie der jeweiligen Meldungen zur Niedersächsischen Landesstatistik auszuhändigen.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Landkreis Aurich gewährt den kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage dieser Vereinbarung einen Zuschuss für den laufenden Betrieb der nach § 2 Abs. 1 vorzuhaltenden Angebote (Betriebskostenzuschuss).
- (2) Der Betriebskostenzuschuss wird zum 31.12. eines jeden Jahres für das jeweils vorangehende Kalenderjahr in Höhe eines Prozentsatzes auf die für den laufenden Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Gesamtaufwendungen der kreisangehörigen Kommunen gewährt, soweit diese nicht bereits durch andere für diesen Zweck vorgesehenen Erträge gedeckt sind.

Als Aufwendungen im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Aufwendungen mit Ausnahme der Abschreibungen. Erträge im Sinne der Vereinbarung sind alle Erträge mit Ausnahme der Auflösungserträge aus Sonderposten. Aufwendungen und Erträge aus interner Leistungsverrechnung werden im Abrechnungsverfahren entsprechend ihrem Erfordernis berücksichtigt.

- (3) Der Prozentsatz nach Abs. 2 beträgt:

- für das Kalenderjahr 2023	36,50 %,
- für das Kalenderjahr 2024	38,00 %,
- für das Kalenderjahr 2025	39,50 %,
- für das Kalenderjahr 2026	41,00 %,
- für das Kalenderjahr 2027	42,50 %,
- für das Kalenderjahr 2028	44,00 %,
- für das Kalenderjahr 2029	45,50 %,
- für das Kalenderjahr 2030	47,00 %,
- für das Kalenderjahr 2031	48,50 % und
- ab dem Kalenderjahr 2032	50,00 %.

- (4) Zu den Erträgen nach Abs. 2 gehören insbesondere die Finanzhilfe des Landes, die Leistungen aus der Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung (Richtlinie Billigkeit), Leistungen aus der Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen in Kindertagesstätten gem. § 12 sowie die von den Eltern für die Wahrnehmung eines Angebots nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren (Elternbeiträge). Schöpft eine kreisangehörige Kommune bei den Elternbeiträgen ihre Ertragsmöglichkeiten nicht aus, wird den Erträgen dieser Kommune statt der tatsächlichen Erträge aus Elternbeiträgen eine kalkulatorisch zu ermittelnde Elternbeitragskraft hinzugerechnet.

- (5) Eine Kommune schöpft ihre Ertragsmöglichkeiten bei den Elternbeiträgen nicht aus, wenn ihre kalkulatorisch zu ermittelnde Elternbeitragskraft höher ist als die tatsächlich erhobenen Erträge, sofern diese nicht auf Grundlage der nach § 10 Abs. 1 vereinheitlichten Gebühren erhoben wurden. Die kalkulatorisch zu ermittelnde Elternbeitragskraft ergibt sich aus einem möglichen Gebührenaufkommen aus Elternbeiträgen, das anstatt auf der Grundlage der tatsächlich von den Eltern zu entrichtenden Gebühren auf der Grundlage der vom Vergleichsringsgutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vom 12.02.2021 ermittelten Durchschnittsbeiträge errechnet wird.
- (6) Die kreisangehörigen Kommunen erhalten jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11. eines jeden Kalenderjahres einen Abschlag auf den Zuschuss für das laufende Kalenderjahr.

Die Berechnung des Abschlagsbetrages erfolgt zunächst auf Basis der vom Land Niedersachsen gemäß §§ 23 ff. NKiTaG gewährten Finanzhilfe für Personalausgaben. Der diesbezüglich in den Bewilligungsbescheiden angegebene einrichtungsbezogene Gesamtbetrag der Finanzhilfe für Personalausgaben wird auf 100 Prozentpunkte hochgerechnet. Diese dadurch errechneten Aufwendungen werden um einen Aufschlag für Sachaufwendungen in Höhe von 15 % erhöht. Von den Gesamtaufwendungen werden alle Leistungen von Dritten (Erträge), die für diesen Zweck vorgesehen sind, abgezogen. Auf die sich dadurch ergebenden ungedeckten Gesamtaufwendungen wird der Betriebskostenzuschuss in Höhe des Prozentsatzes nach Abs. 3 gewährt.

Dieses Verfahren zur Berechnung der Abschläge wird angewandt, bis die erste Jahresschlussabrechnung erfolgt ist. Anschließend bilden die jeweils schlussabgerechneten Jahreswerte die Bezugsgröße für die Berechnung der Höhe der zu zahlenden Abschläge. Die danach berechneten Abschläge werden zu den nach Satz 1 bestimmten Auszahlungsterminen in Höhe von jeweils 20 % ausgezahlt.

Die Abschläge werden mit der Zahlung des Betriebskostenzuschusses nach Abs. 2 verrechnet.

- (7) Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, sämtliche Bewilligungsbescheide des Landes Niedersachsen über die Gewährung einer Finanzhilfe nach dem NKiTaG und der Richtlinie Billigkeit für Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet erstmalig sofort zum Vereinbarungsbeginn vorzulegen. Danach übersenden die kreisangehörigen Kommunen die vorgenannten Bewilligungsbescheide für sämtliche Kindertageseinrichtungen innerhalb ihres Gebietes jeweils nach deren Erhalt an den Landkreis Aurich. Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, die freien Träger von Tageseinrichtungen bezüglich der Überlassung der Bewilligungsbescheide vertraglich gleichlautend zu binden. Die kreisangehörigen Kommunen weisen die erforderlichen Gesamtaufwendungen, insbesondere die erforderlichen Aufwendungen für Vertretungs- und Drittkräfte, nach. Dabei sind nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Sachmittel vorzeitig zwischen dem Landkreis Aurich und der jeweiligen kreisangehörigen Kommune abzustimmen.

- (8) Werden die Qualitätsstandards gemäß § 6 Absätze 1 bis 2 nicht erfüllt, kann ein Abzug in Höhe von bis zu 20 % des auf die jeweilige Kindertageseinrichtung jährlich entfallenden Betriebskostenzuschusses erfolgen.
- (9) Zur Entwicklung einer substantiierten Datengrundlage für eine Entwicklung des Betriebskostenzuschusses sind die in Anlage III dargestellten kostenrechnerischen Daten und Unterlagen eines Kalenderjahres jeweils jährlich bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen.

§ 8 Investitionskostenförderung

Der Landkreis verpflichtet sich, zur Regelung der Investitionskostenförderung eine entsprechende Förderrichtlinie zu erlassen, die als Anlage IV Bestandteil dieser Vereinbarung wird.

§ 9 Kinderschutz

- (1) Der Landkreis Aurich als örtlicher Jugendhilfeträger ist verpflichtet, mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen jeweils Vereinbarungen über die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII abzuschließen.
- (2) Der Landkreis Aurich unterstützt die Träger und deren Personal bei den Abwägungsprozessen zur Abschätzung von Gefährdungsrisiken durch insoweit erfahrene Fachkräfte und stellt regelmäßige Schulungsangebote sowie einen Leitfaden zum Kinderschutz für das pädagogische Personal der Einrichtungen zur Verfügung. Der jeweilige Träger stellt die Einhaltung der beschriebenen Standards und Verfahrensabläufe in seinen Kindertagesstätten sicher.

§ 10 Gebühren in Kindertagesstätten

- (1) Der Landkreis Aurich und die kreisangehörigen Kommunen sind sich darüber einig, dass die aktuell inhomogene Krippengebührenerhebung durch die kreisangehörigen Kommunen in Übereinstimmung gebracht werden muss, um dadurch eine gleichlautende Gebühren- und Satzungssituation für eine Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Landkreis Aurich zu erreichen.

Ziel ist es, die Gebühren für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ab dem 01.08.2024 in allen kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Aurich einheitlich festzulegen.

Die einheitliche Festsetzung der Gebühren/Kostenbeiträge erfolgt dabei anhand folgender Einflussfaktoren:

- a) Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII sowie
- b) Festlegung eines Kostendeckungsgrades

- (2) Für den Prozess zur Harmonisierung der Gebührensituation ist zunächst eine vollständige Erhebung der für eine Gebührenkalkulation erforderlichen Daten vorzunehmen.

Diesbezüglich werden alle kreisangehörigen Kommunen ab dem 01.01.2023 entsprechende Daten im Rahmen des als Anlage III dargestellten Erhebungsbogens ermitteln, um anhand dieser die Gebühren/den Kostenbeitrag Mitte 2024 entsprechend fundiert berechnen zu können. Die Erhebungsergebnisse sind dem Landkreis Aurich bis zum 15.02.2024 vorzulegen.

- (3) Die Berechnung erfolgt einheitlich über den Landkreis Aurich und wird mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Kommunen gemeinsam beraten. Dabei bleibt die Satzungshoheit der kreisangehörigen Kommunen unberührt.
- (4) Bis zum Umsetzungszeitpunkt finden die jeweiligen Gebührensatzungen der kreisangehörigen Kommunen und die des Landkreises Aurich jeweils für den eigenen Wirkungskreis Anwendung.

§ 11 Übernahme von Gebühren für Tageseinrichtungen aus sozialen Erwägungen

- (1) Ist Eltern die entsprechende Gebührenbelastung gemäß § 90 Absatz 4 S. 2 SGB VIII nicht zuzumuten, werden vom Landkreis Aurich die im Rahmen der für die entsprechende kreisangehörige Kommune geltenden Gebühren in der untersten Beitragsstufe übernommen.
- (2) Grundlage für die Berechnung sind die in den kommunalen Satzungen festgeschriebenen Krippengebühren. Die kreisangehörigen Kommunen teilen dem Amt für Jugend und Soziales -Aufgabenbereich Qualitäts- und Finanzmanagement- zum 01.06. jeden Jahres die ab dem 01.08. des Jahres geltenden Krippengebühren mit.
- (3) Die fälligen Beiträge werden vom Landkreis Aurich an den Träger der jeweiligen Einrichtung entrichtet.
- (4) Die Kostenübernahme durch den Landkreis Aurich ist auf die Inanspruchnahme des gesetzlichen Rahmens beschränkt.

§ 12 Aufnahme von Kindern außerhalb der kommunalen Zuständigkeitsbereiche

- (1) Kreisangehörige Kommunen können Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen kreisangehörigen Kommune des Landkreises Aurich haben, mit deren Zustimmung aufnehmen.
- (2) Die kreisangehörige Kommune, in der das Kind seinen Wohnsitz hat, zahlt der aufnehmenden kreisangehörigen Kommune einen Kostenausgleich nach der „Gemeinsamen Empfehlung zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen

Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen“.

- (3) Kreisangehörige Kommunen können Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis haben, aufnehmen, wenn
 1. ein Kostenausgleich entsprechend Abs. 2 durch den für das aufzunehmende Kind originär zuständigen Träger gezahlt wird und
 2. der Landkreis Aurich sein Einvernehmen erteilt.

§ 13 Abrechnung der Jahre 2021 und 2022

- (1) Auf Basis der bis zum 31.12.2022 fortgesetzten Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (Gütesiegel 2015), in der Fassung vom 14.04.2015, erfolgt für die Jahre 2021 und 2022 eine Schlussabrechnung mit einem Grundwert für die Berechnung des Zuschusses in Höhe von 1.000,00 € (Gesamtfaktor 1).
- (2) Entgegen der bislang bestehenden Regelung für die Jahre 2021 und 2022 werden die jährlich genehmigten Plätze in Kindertageseinrichtungen, die über eine Betriebserlaubnis und eine Konzeption nach dem Nds. Orientierungsplan für Bildung, Erziehung und Betreuung verfügen und eine mindestens 20-stündige Wochenbetreuungszeit vorhalten, bezuschusst.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die entsprechend unwirksame Klausel ist dann durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen Regelung ursprünglich bezwecken wollten.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass über § 2 Abs. 1 Buchst. c hinausgehende Angebote zur Umsetzung des Anspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung von Kindern ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ab dem 1. August 2026 gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII, gültig ab 1.8.2026 bzw. 1.8.2029, nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.
- (4) Für den Fall, dass sich Änderungen durch Gesetz oder Rechtsverordnungen ergeben, die Einfluss auf den hiesigen Vereinbarungsinhalt haben und eine Änderung bzw. Anpassung der Vereinbarung notwendig machen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Anpassung herbeizuführen, die dem Ansinnen der hiesigen Vereinbarung gerecht wird.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2032. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch keine neue Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aurich und den beteiligten kreisangehörigen Kommunen geschlossen worden sein, gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss der neuen Vereinbarung fort.

Landkreis Aurich, den

.....
(Landrat Meinen)

Stadt Aurich, den

.....
(Bürgermeister Feddermann)

Stadt Norden, den

.....
(Bürgermeister Eiben)

Stadt Norderney, den

.....
(Bürgermeister Ulrichs)

Gemeinde Südbrookmerland, den

.....
(Bürgermeister Erdwiens)

Samtgemeinde Brookmerland, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister Ihmels)

Samtgemeinde Hage, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister Sell)

Gemeinde Dornum, den

.....
(Bürgermeister Trännapp)

Gemeinde Großefehn, den

.....
(Bürgermeister Adams)

Stadt Wiesmoor, den

.....
(Bürgermeister Lübbers)

Gemeinde Baltrum, den

.....
(Bürgermeister Olchers)

Gemeinde Krummhörn, den

.....
(Bürgermeisterin Looden)

Gemeinde Großheide, den

.....
(Bürgermeister Fischer)

Gemeinde Hinte, den

.....
(Bürgermeister Redenius)

Gemeinde Ihlow, den

.....
(Bürgermeister Ulrichs)

Gemeinde Juist, den

.....
(Bürgermeister Goerges)

Anlage I

Vereinbarung über die individuellen Ausbau- und Qualitätsentwicklungsziele im Bereich der Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder

Zwischen

Name, Adresse, vertreten durch

und dem

Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

werden auf Grundlage von § 4 Abs. 3 der Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten sowie über die Durchführung eines Qualitätssicherungsverfahrens (KiTa-Vereinbarung) individuelle Ziele zum Ausbau des örtlichen Betreuungsangebotes sowie der Qualitätsentwicklung verbindlich vereinbart.

Ausbau von Betreuungsplätzen

Auf Grundlage der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung zum Stichtag 01.10.xxxx gehen Kommune und Landkreis davon aus, dass in folgendem Umfang örtlich Betreuungsplätze zu schaffen sind:

KiTa-Jahr	Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3	Ausbau von Plätzen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung	Ausbau von Plätzen für die Betreuung von (Grund)schulkindern
(2023 / 2024)			
2024 / 2025			
2025 / 2026			
2026 / 2027			
2027 / 2028			
2028 / 2029			

Qualitätsziele

Über die Ausbauziele hinaus vereinbaren Kommune und Landkreis nachfolgende Qualitätsziele:

Qualitätsfelder	Ziel	Indikatoren
Familienfreundlichkeit und Ganztagsausbau		
Trägervielfalt		
Gewährleistung geeigneter Arbeitsvoraussetzungen für Fachkräfte		
Pädagogische Schwerpunktsetzungen		
Wirtschaftlichkeit und Transparenz		
Begleitung durch Fachberatung		
Fort- und Weiterbildung		

Die Kommune xxx und der Landkreis Aurich als örtlicher Jugendhilfeträger vereinbaren die Evaluation der Zielerreichung. Diese wird in den jährlichen KiTa-Dialog nach § 4 KiTa-Vereinbarung einfließen.

Landkreis Aurich, den

Kommune, den

.....
(Landrat)

.....
(Hauptverwaltungsbeamte)

Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Gewährleistung von Qualität (Mindeststandards)

Die Förderung von Kindern in einer Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Dieses beschreibt die Umsetzung des in § 2 NKiTaG und im Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung beschriebenen Bildungs- und Erziehungsauftrages.

Der Begriff „Konzept“ soll im Sinne dieser Anlage definiert werden als: *„Handlungsmodelle, in denen die Ziele, die Inhalte, die Methoden und die Techniken in einen sinnhaften Zusammenhang gebracht sind.“*. (von Spiegel 2018¹ nach Geißler / Hege 2007)

Dies bedeutet auch, dass ein Konzept sich beispielsweise mit gesetzlichen, fachlichen und gesellschaftlichen Veränderungen oder der Entwicklung eines KiTa-Teams regelmäßig weiterentwickeln wird. Das Einrichtungskonzept muss sichtbar die Praxis der Kindertagesstätte widerspiegeln.

Rahmenanforderungen an das pädagogische Konzept

Für die Erarbeitung und Fortschreibung der Einrichtungskonzepte gelten folgende Mindeststandards:

1. Das Konzept wird nach der ersten Erarbeitung alle zwei Jahre überprüft und fortgeschrieben. Im Falle gesetzlicher Änderungen oder relevanter neuer fachlicher Entwicklungen erfolgt die Fortschreibung des Konzepts nach Bedarf umgehend.
2. Das Konzept wird unter Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte (KiTa-Leitung) erarbeitet. Alle Fachkräfte, die die Kinder fördern sowie der Träger der Einrichtung sind an der Konzeptentwicklung beteiligt. Die Letztentscheidung über das Konzept liegt bei der Einrichtungsleitung.

Die KiTa-Leitung stellt sicher, dass ein Benehmen über die Fortschreibung des Konzepts mit dem Elternbeirat erfolgt und eine transparente Information in die Elternschaft stattfindet.

3. Das pädagogische Konzept beschreibt die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 2 NKiTaG und legt insbesondere auch auf Ausführungen zur individuellen, alltagsintegrierten Sprachbildung aller Kinder einen Schwerpunkt. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag umfasst die Ziele:

¹ von Spiegel, Hiltrud (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit.

- a. jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken,
- b. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
- c. jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- d. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anzuregen,
- e. jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
- f. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anzuregen,
- g. den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen zu stärken,
- h. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
- i. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

Die Umsetzung der Bildungsziele in den jeweiligen Lernbereichen und Erfahrungsfeldern ergibt sich aus dem Niedersächsischem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, der Handlungsempfehlung für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren sowie der Handlungsempfehlung Sprachbildung und Sprachförderung des Niedersächsischen Kultusministeriums in der jeweils aktuellsten Fassung.

Weiterhin wird vereinbart, dass die relevanten fachlichen Handlungsempfehlungen des Nds. Landesjugendamtes als Mindeststandard gelten.

Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Aurich integrieren zudem sozialräumliche oder gemeinwesenorientierte Ansätze in ihrer Konzeption und Praxis, um die gesetzlich geforderte Öffnung in ihr soziales Umfeld zu gewährleisten.

- 4. Das pädagogische Konzept beschreibt das methodische Handeln und den pädagogischen Ansatz der Kindertagesstätte. Es lässt dabei auch die Wertevorstellungen und Erziehungsziele der Einrichtung transparent werden. Die Umsetzung im Rahmen des Bildungsauftrages wird exemplarisch dargestellt.
- 5. Der Träger der Kindertagesstätte sorgt transparent dafür, dass das Konzept der Einrichtung neuen Mitarbeiter*innen und Eltern bekannt ist.

Elternarbeit

Kindertagesstätten und Elternhäuser arbeiten im Rahmen von Erziehungspartnerschaft eng zusammen. Über die Erziehungspartnerschaft soll Kontinuität im Erziehungsprozess gewährleistet und eine individuelle, zielgerichtete Förderung des Kindes sichergestellt werden. Erziehungspartnerschaft beinhaltet mindestens:

- 1. Die verbindliche Beteiligung der Sorgeberechtigten an allen Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Im Sinne des systemischen Ansatzes sollen Eltern durch die pädagogischen Fachkräfte als

„Experten für ihr Kind“ wahrgenommen und die Zusammenarbeit auf Augenhöhe ausgestaltet werden.

2. regelmäßige Elterngespräche über den Entwicklungs- und Bildungsstand sowie die Bedürfnisse des Kindes
3. Angebote im Rahmen von Eltern- und Familienbildung insbesondere zu aktuellen und relevanten Themen der Erziehung
4. Angebote, die die elterliche Erziehungskompetenz stärken

Beobachtung, Reflexion und Dokumentation

Regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation sind Ausgangspunkt für die Förderung eines Kindes in einer Kindertagesstätte. Es gelten für die Ausgestaltung folgende Mindeststandards:

Es werden ausschließlich wirkungsbasierte Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren angewendet. Dies sind allgemein zur Dokumentation der kindlichen Entwicklung:

- a) Kompik
- b) Baum der Erkenntnis
- c) Grenzsteine der Entwicklung
- d) Wachsen und Reifen
- e) KiDiT

Eine reine Portfolioarbeit ist ausdrücklich nicht ausreichend, um die Standards zur Beobachtung und Dokumentation zu erfüllen. Bildungs- und Lerngeschichten werden aufgrund der fachlichen Ausrichtung des Orientierungsplans akzeptiert, jedoch nicht empfohlen.

Für die Dokumentation speziell der kindlichen Sprachentwicklung sind geeignet:

- a) Liseb I + II (U3 – Betreuung)
- b) Sismik / Seldak
- c) Basik
- d) Baum der Erkenntnis

Kindertagesstätten von Trägern mit wertebasierten pädagogischen Ansätzen, wie beispielsweise Montessori- oder Waldorfpädagogik, steht es darüber hinaus frei, Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren der eigenen Fachverbände zu nutzen.

Auf Grundlage von Beobachtung und Dokumentation wird die individuelle Förderung jedes Kindes geplant und ausgestaltet.

Partizipation

Bei der Umsetzung von Partizipation geht es u.a. um Bildungsprozesse, bei denen Kinder entscheidende Kompetenzen für die Bewältigung ihrer Zukunft ausbilden können. Hierzu gehören Problemlösungskompetenzen, Entscheidungsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeiten. Kinder werden entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand im Gruppenalltag sowie an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt.

Beschwerdemanagement

Beschwerdemanagement ist die systematische Planung, Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Beschwerden ergriffen werden. Es ist ein Instrument des institutionellen Kinderschutzes in den Kindertagesstätten. Über den Kinderschutz hinaus ist die Beschwerde eine Möglichkeit, eine ehrliche Rückmeldung zu den Prozessen innerhalb der Einrichtung zu erhalten.

Beschwerden sind persönliche kritische Äußerungen eines betroffenen Kindes oder Personensorgeberechtigten. Diese können mündlich wie schriftlich erfolgen und sind auf Umstände innerhalb der Kindertagesstätte gerichtet.

Für die Umsetzung des Beschwerdemanagements in Kindertagesstätten gelten orientiert an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge folgende Standards:

- a) Eltern sind über das Recht auf Beschwerde und die zugehörigen Kommunikationswege informiert.
- b) Sie sind gemäß § 8 SGB VIII entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen. Die Fachkräfte in den Kindertagesstätten achten auf entsprechende Signale / Beschwerden der Kinder.
- c) Es bestehen mehrere Zugangswege für Beschwerden. Diese sollen auch geeignete externe Ansprechpartner umfassen.
- d) Das Beschwerdeverfahren des Trägers der Einrichtung ist nach Art und Anlass der Beschwerde gestuft. Während auf den Alltag bezogene Beschwerden direkt durch die Einrichtung geklärt werden können, wird bei für den Kinderschutz relevanten Beschwerden immer ein Trägervertreter oder ggf. die Verwaltungsspitze / Geschäftsführung involviert.
- e) Im Fall eines Beschwerdeeingangs erhalten die Personensorgeberechtigten innerhalb von 24 Stunden eine erste Rückmeldung.
- f) Eine Beschwerde ist im Regelfall innerhalb von fünf Werktagen vollständig zu bearbeiten.
- g) Der/die Beschwerdeführer*in darf zu ggf. erforderlichen Gesprächen immer eine Vertrauensperson mitnehmen.
- h) Die Umsetzung von im Rahmen des Beschwerdeverfahrens getroffenen Vereinbarungen wird durch den Träger der Kindertagesstätte nachgehalten.

Übergänge gestalten – Bildungsketten schaffen

In der Kindertagesbetreuung finden regelmäßig mit dem Lebensalter verbundene Übergänge statt. Der erste Übergang ist der aus dem Elternhaus in die Krippen. Es folgen Übergänge ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergarten und anschließend in die Grundschule und ggf. den Hort im Nachmittagsbereich. Jede Betreuungsform schließt an den Erziehungs- und Bildungsauftrag der jeweils vorgehenden Betreuungsstelle an. Die Grundschule schließt an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtungen für Kinder als vorschulischer Bildungsinstanz an. Bildungsketten als Leitziel sollen den Kindern gelingende Übergänge ermöglichen und erleichtern. Übergänge stellen einen Meilenstein in der Entwicklung des Kindes dar.

Für den Bereich der Übergänge sowohl innerhalb der Kindertagesbetreuung als auch in der Zusammenarbeit mit der Grundschule sollen daher folgende Standards gelten:

Übergänge aus dem Elternhaus in die Kindertagesbetreuung

- Die Kindertagesstätte sorgt über die Eingewöhnung für ein gutes Ankommen des Kindes in der Kindertagesbetreuung. Das Eingewöhnungskonzept ist darauf ausgerichtet:
 - eine tragfähige Beziehung zwischen Fachkraft und Kind aufzubauen,
 - das aufgenommene Kind langsam an die neue Umgebung und die Gruppenabläufe im pädagogischen Alltag heranzuführen,
 - die Eltern kennenzulernen und auch zu ihnen eine tragfähige Beziehung aufzubauen.
- Im Rahmen des Eingewöhnungskonzepts sind folgende Standards einzuhalten:
 - Es findet ein Aufnahmegespräch zwischen Leitung, künftigem/r Bezugserzieher*in und Eltern statt.
 - Eltern werden von den pädagogischen Fachkräften in allen Phasen der Eingewöhnung partizipativ mit einbezogen.
 - Planung und Durchführung der Eingewöhnungsphase müssen sich an anerkannten fachlichen Standards orientieren und ein gestuftes Vorgehen beinhalten (Kennenlernen – Stabilisierungsphase - (erste) Trennungsversuche – Schlussphase).
 - Die Dauer der Eingewöhnung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

Übergänge innerhalb der Kindertagesbetreuung

- Kindergarten und Krippe arbeiten in der Ausgestaltung des Übergangs Krippe – Kindergarten vernetzt zusammen. Sie tauschen sich über den jährlich anstehenden Übergang aus. Die Ausgestaltung des Übergangs ist im Einrichtungskonzept beschrieben.
- Der Übergang zwischen Krippe und Kindergarten wird gemeinschaftlich durch die Fachkraft der abgebenden und die Fachkraft der aufnehmenden Gruppe gestaltet. Ein

wesentliches Ziel ist der Aufbau einer verlässlichen und tragfähigen Beziehung zur Fachkraft der aufnehmenden Gruppe.

- Der Übergang erfolgt als gleitender und über einen längeren Zeitraum angelegter Prozess. Die Kinder nehmen noch während ihrer Krippenzeit schon stundenweise an den Aktivitäten ihrer neuen Kindergartengruppe teil – im Regelbetrieb oder auch im Rahmen von gemeinsamen Projekten.
- Es werden Informationsveranstaltungen/-gespräche zum Übergang den Sorgeberechtigten angeboten.
- Mit Einverständnis der Eltern wird die Dokumentation über die Entwicklung des Kindes der Kindergartengruppe bzw. neuen Einrichtung weitergegeben. Ohne Einverständnis wird sie als Eigentum des Kindes den Eltern ausgehändigt.
- Die Kindertagesstätten verfügen mit Blick auf das elterliche Wunsch- und Wahlrecht auch über Kontakte zu umliegenden Einrichtungen.

Übergang in die Grundschule

- Die Kindertagesstätte arbeitet mit der Schule in ihrem Einzugsbereich zusammen bzw. bei werteorientierten Betreuungsangeboten wie Waldorf- oder Montessori-Pädagogik mit der entsprechenden freien Schule ihrer pädagogischen Grundausrichtung. Die Zusammenarbeit findet dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung folgend ihren Ausdruck in
 - der Pflege eines gemeinsamen Kooperationskalenders,
 - gegenseitigen Hospitationsmöglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte,
 - einem regelmäßigen Austausch der Fachkräfte des Kindergartens und der Lehrkräfte der aufnehmenden Schule über das pädagogische Konzept der jeweils anderen Einrichtung und bestehende Schwierigkeiten genereller Art bei der Einschulung.
- Sofern der (geplante) Besuch eines Horts durch ein Kind bekannt ist, wird auch der Hort aktiv in die Gestaltung des Übergangs mit einbezogen.
- Im Rahmen von Elterninformationsveranstaltungen wird über Angebote und Ausgestaltung des letzten Kindergartenjahres informiert.
- Die Fachkräfte der Kindertagesstätten beraten die Sorgeberechtigten bei Bedarf zu der Entscheidung über die Inanspruchnahme der „Flexi-Kind-Regelung“.
- Spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung wird die Sprachkompetenz des Kindes durch die Kindertagesstätte erfasst und eine individuelle sprachliche Förderung des Kindes mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.
- Im April / Mai des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung wird mit den Eltern ein „Brückengespräch“ geführt. Mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.

Hortangebote

Horte als aufnehmende Gruppen / Einrichtungen müssen mit Blick auf einen gelingenden Übergang des Kindes sowohl mit der abgebenden Kindertagesstätte als auch mit den Schulen in ihrem Einzugsbereich zusammenarbeiten. Nach einem gelungenen Übergang wird sich die Zusammenarbeit auf die Primarschulen konzentrieren.

Über die bereits allgemein beschriebenen Standards gelten für Horte als Teil der Kindertagesbetreuung weiterführend auch folgende Qualitätsstandards:

- Horte nehmen ihre Aufgabe Bildung – Erziehung – Betreuung als Teil der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII wahr. Somit ist für sie das Leitziel des SGB VIII, die Förderung und Erziehung des Kindes „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 SGB VIII) handlungsleitend.
- Es bestehen Kooperationsstrukturen zwischen Hort und Schule, ebenso mit abgebenden Kindertagesstätten.
- Die Tagesstruktur zwischen Hort und Schule ist aufeinander abgestimmt ([ggf. Frühhort >] Schule > Hort).
- Horte achten auf eine gesunde Ernährung bei der Mittagsverpflegung und bei Nachmittagssnacks.
- Bildungs- und Lehrpläne sind bekannt, um Inhalte der beiden Bildungsinstitutionen Schule und Hort sinnvoll miteinander zu verknüpfen. Horte bieten in diesem Rahmen eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung an. Sie unterstützen die Kinder dabei, einen eigenverantwortlichen Umgang bei der Erledigung der Hausaufgaben zu entwickeln. Zugleich bieten sie ausreichend Zeit für Ruhephasen, Freizeit, freizeitpädagogische Angebote und Freispiel an.
- Horte verstehen sich als informeller Lernort. Sie gestalten ihre Arbeit, Prozesse und Räume lernanregend aus.
- Über die Horte wird eine verlässliche Ferienbetreuung angeboten.

Alltagsintegrierte Sprachbildung

Die Standards zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und –förderung in den Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rahmen des gemeinsamen Regionalen Sprachbildungskonzepts für den Landkreis Aurich beschrieben. Als Vereinbarungspartner setzen die Kommunen die dort gemeinsam vereinbarten und beschriebenen Standards und Abläufe um.

Integrative Betreuung

Die Standards der integrativen Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder sind im Rahmen der Regionalen Vereinbarung Integration beschrieben. Als Vertragspartner setzen die Kommunen die dort näher beschriebenen Standards und Abläufe um.

Zusammenarbeit mit Elternvertretung und Elternbeirat

Elternvertretung und Elternbeiräte haben nach § 16 NKiTaG gesetzliche Beteiligungsrechte. Die gewählten Vertreter sind Ansprechpartner für KiTa-Leitung und Einrichtungsträger. Kindertagesstätte als lebensweltlicher Ort verstanden bedeutet Kommunikation und Kooperation.

Als Mindeststandard gilt:

1. Die Kindertagesstätte hat pro Gruppe gewählte Elternvertreter sowie einen pädagogischen Beirat, der gemeinsam durch die Gruppensprecher*innen und die KiTa-Leitung gebildet wird.
2. Die Beteiligungsrechte des Elternbeirates werden beachtet. Wichtige Entscheidungen erfolgen im Benehmen mit dem Beirat:
 - a) Aufstellung oder Änderung des pädagogischen Konzepts
 - b) Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen
 - c) Festlegung der Anzahl der aufzunehmenden Kinder
 - d) Festlegung von Kern- und Randzeiten der Kindertagesstätte

Dem Beirat wird die Möglichkeit geboten, Vorschläge für die Ausgestaltung der Arbeit der Kindertagesstätte zu machen.

Handeln im Kinderschutz und Schutzkonzept vor Gewalt in der Einrichtung

Das Handeln im Kinderschutz bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 8a SGB VIII. Das in § 45 SGB VIII und § 2 Abs. 4 NKiTaG hinsichtlich der Anforderungen konkretisierte Konzept zum Schutz vor Gewalt weitet den Blick auf Kindeswohlgefährdungen im institutionellen Rahmen.

Zur Gewährleistung eines sicheren Handelns im Kinderschutz gelten folgende Qualitätsstandards:

1. Jeder Träger von Kindertagesstätten verfügt über eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die in der Vereinbarung näher beschriebenen Standards und Abläufe in seinen Tageseinrichtungen für Kinder angewendet und umgesetzt werden.
2. Die jährlich über das Amt für Jugend und Soziales in seinen vier Sozialräumen angebotenen § 8a – Gesprächskreise werden verbindlich durch die Kindertagesstätten in Anspruch genommen.
3. Die über den Landkreis Aurich in den Erziehungsberatungsstellen angebotene Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte wird durch die Kindertagesstätten verbindlich in Anspruch genommen.
4. Für jede Kindertagesstätte besteht ein individuelles Konzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt. Träger und KiTa-Leitung stellen sicher, dass die Abläufe des Schutzkonzeptes sicher angewendet werden.

5. Aktualität und Passgenauigkeit der Risikoanalyse und der beschriebenen Abläufe werden alle drei Jahre durch Träger und KiTa-Leitung evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Strukturelle Standards der Betreuung

Der Gesetzgeber verpflichtet den Landkreis im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dazu, durch geeignete Maßnahmen die Realisierung des Förderauftrages nach § 22a SGB VIII in Einrichtungen anderer Träger sicherzustellen.

Über die bereits oben beschriebenen Qualitätsstandards hinaus sind somit auch weitere, strukturelle Qualitätsstandards flankierend zu vereinbaren:

- a. Die Aufnahme und Betreuung in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten.
- b. Die Öffnungszeiten (Kern- und Randzeiten) sind bedarfsgerecht zu gestalten, sodass z. B. auch alleinerziehenden Elternteilen eine Erwerbstätigkeit ermöglicht werden kann.
- c. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so garantieren die Kommunen dem Landkreis für Familien mit Betreuungsbedarf, die nicht über entsprechende verwandtschaftliche oder sonstige Netzwerke zur Betreuung verfügen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- d. Aufgaben und Rolle von Trägervertretung und KiTa-Leitung sind klar beschrieben und miteinander abgestimmt.
- e. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen werden durch die Kindertagesstätten beachtet. Dies umfasst auch die Regelungen zum besonderen Sozialdatenschutz nach §§ 61 ff. SGB VIII.
- f. Die Kommunen arbeiten bei der Evaluation der Qualitätsstandards und ihrer Umsetzung in den Kindertagesstätten mit dem Landkreis Aurich kooperativ zusammen.

Überprüfung der Mindeststandards

Die Qualität der Kindertagesstätten wird in zweijährigem Turnus überprüft. Dabei gelten die Monate Januar bis Juli 2023 als Übergangszeitraum in das neue System. Es wird für diesen Übergangszeitraum angenommen, dass alle Kindertagesstätten und Krippen mit Gütesiegel KiGa bzw. Gütesiegel Krippen sowie alle Horte die gesetzlichen Mindeststandards erfüllen. Krippen und Kindergärten ohne Gütesiegel müssen bereits ab Januar 2023 nachweisen, dass sie die Mindeststandards der Kindertagesbetreuung erfüllen. Die erste turnusmäßige Überprüfung der Mindeststandards findet im KiTa-Jahr 2023 / 2024, also ab dem 01. August 2023 statt.

Die Fachberatung für Kindertagesstätten des Landkreises Aurich überprüft die Erfüllung der Mindeststandards anhand

- des aktuellen Einrichtungskonzepts, eines kurzen Berichtes des Trägers und der KiTa-Leitung sowie ggf. ergänzender Materialien der Kindertagesstätte. Die Ergebnisse werden im Rahmen eines standardisierten Erhebungsbogens dokumentiert.
- Hospitation im Rahmen des Prüfrechts des Landkreises Aurich. Die Hospitation der KiTa-Fachberater*innen erfolgt in einer randomisierten Stichprobe von 10% der Kindertagesstätten. Sie wird über die Stabsstelle Jugendhilfeplanung gezogen. Die Hospitation umfasst einen individuell abzustimmenden Zeitraum über mehrere zusammenhängende Betreuungstage.

Im Falle eines Unterschreitens der Mindeststandards erhält der betroffene Träger immer für seine Einrichtung ein Beratungsangebot des Landkreises. Es wird die Möglichkeit der kurzfristigen und auf Wunsch fachlich begleiteten Nachbesserung eröffnet. Sollte diese Möglichkeit nicht genutzt werden oder in der Umsetzung scheitern, greift der Mechanismus nach § 7 Absatz 8 der Vereinbarung.

Die kreisangehörige Kommune, der Träger der Kindertagesstätte und die KiTa-Leitung erhalten einen kurzen Qualitätsbericht als Rückmeldung aus der mehrtägigen Hospitation. Diese soll der Einrichtung eine zielgerichtete Qualitätsentwicklung über das folgende KiTa-Jahr ermöglichen.

Anlage III

Erhebungsbogen zur Harmonisierung der Gebührenkalkulation für die Kinderkrippen im
Landkreis Aurich

Name u. Anschrift Träger:	
Name u. Anschrift Krippe:	

Allgemeine Angaben zur Krippe				
	Anzahl d. Plätze	Hiervon Integrationsplätze	Betreuungszeit jeweils von bis Bspw.: Vormittags (07:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	Volle Stunden insgesamt
Vormittags				
Nachmittags				
Ganztags				

Räumliche Gegebenheiten vor Ort	
Baujahr des Gebäudes:	
Größe der Einrichtung in Quadratmeter:	

Kostenrechnung			
Kostenart	Konten gem. Kontenplan	Gesamtkosten/-erlöse	Anmerkungen
		<i>Kontoauszüge aus dem Kassenprogramm sind beizufügen – mit Einzelbeleg.</i>	<i>Sollte es Besonderheiten oder Anmerkungen geben, diese bitte so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig notieren.</i>
		Betrag in Euro	
Personalkosten, Pädagogen	401*		
Personalkosten, Sonstige (erläutern)	401*		
Sozialversicherungsbeiträge	403*		
Beiträge Zusatzversorgungskasse	402*		
Fortbildungen	4261*		
Fahrt- und Reisekosten			
Gesamtpersonalkosten			

Kostenart	Konten gem. Kontenplan	Gesamtkosten/- erlöse	Anmerkungen
Gebäudeinstandhaltung	4211*		
Grundstückspflege	4211*		
Inventaranschaffung/ - unterhaltung (Geringwertige VG)	4221* 4222*		
Miet/ -Pachtzahlung	4231*		
Leasingkosten	4232*		
Abgaben	4241*		
Energiekosten	4241*		
Versicherungen, allg.	4241*		
Post- und Telekommunikation	4431*		
Reinigungsmaterial	4241*		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen)	4271*		
Mittagsverpflegung			
weitere Lebensmittel, Getränke			
Veranstaltungen (Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen)	4271*		
Unfallversicherung (Kinder)	4441*		
Abschreibungen	4711*		
sonstige Sachkosten (erläutern)			
Sachkosten (Summe der vorgenannten Kosten)			
Personalverwaltung			
Sachbearbeitung			
weitere Gemeinkosten (erläutern)			
Gemeinkosten (Summe der vorgenannten Kosten)			
Erlöse, Zuweisungen und Zuschüsse			
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	314*		

Kostenart	Konten gem. Kontenplan	Gesamtkosten/- erlöse	Anmerkungen
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis	3142*		
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	3141*		
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3321*		
Gebührenanteil für Essen	3421*		
Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern U3	3321*		
sonstige Erlöse (erläutern)			
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	316*		
Erträge aus Verkauf	3421*		
Gesamterlöse (Summe der vorgenannten Erlöse)			

Erhebungsbogen zur Ermittlung der Kindergarten- und Hortkosten im Landkreis Aurich

Name u. Anschrift Träger:	
Name u. Anschrift Einrichtung:	

Allgemeine Angaben zur Einrichtung				
	Anzahl d. Plätze	Hiervon Integrationsplätze	Betreuungszeit jeweils von bis Bspw.: Vormittags (07:00 Uhr bis 12:00 Uhr)	Volle Stunden insgesamt
Vormittags				
Nachmittags				
Ganztags				

Räumliche Gegebenheiten vor Ort	
Baujahr des Gebäudes:	
Größe der Einrichtung in Quadratmeter:	

Kostenrechnung			
Kostenart	Konten gem. Kontenplan	Gesamtkosten/-erlöse	Anmerkungen
		<i>Kontoauszüge aus dem Kassenprogramm sind beizufügen – mit Einzelbeleg.</i>	<i>Sollte es Besonderheiten oder Anmerkungen geben, diese bitte so kurz wie möglich und so ausführlich wie nötig notieren.</i>
		Betrag in Euro	
Personalkosten, Pädagogen	401*		
Personalkosten, Sonstige (erläutern)	401*		
Sozialversicherungsbeiträge	403*		
Beiträge Zusatzversorgungskasse	402*		
Fortbildungen	4261*		
Fahrt- und Reisekosten			
Gesamtpersonalkosten			

Kostenart	Konten gem. Kontenplan	Gesamtkosten/- erlöse	Anmerkungen
Gebäudeinstandhaltung	4211*		
Grundstückspflege	4211*		
Inventaranschaffung/ - unterhaltung (Geringwertige VG)	4221* 4222*		
Miet/ -Pachtzahlung	4231*		
Leasingkosten	4232*		
Abgaben	4241*		
Energiekosten	4241*		
Versicherungen, allg.	4241*		
Post- und Telekommunikation	4431*		
Reinigungsmaterial	4241*		
Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen)	4271*		
Mittagsverpflegung			
weitere Lebensmittel, Getränke			
Veranstaltungen (Besondere Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen)	4271*		
Unfallversicherung (Kinder)	4441*		
Abschreibungen	4711*		
sonstige Sachkosten (erläutern)			
Sachkosten (Summe der vorgenannten Kosten)			
Personalverwaltung			
Sachbearbeitung			
weitere Gemeinkosten (erläutern)			
Gemeinkosten (Summe der vorgenannten Kosten)			
Erlöse, Zuweisungen und Zuschüsse			
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	314*		

Kostenart	Konten gem. Kontenplan	Gesamtkosten/- erlöse	Anmerkungen
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Landkreis	3142*		
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	3141*		
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3321*		
Gebührenanteil für Essen	3421*		
Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern U3	3321*		
sonstige Erlöse (erläutern)			
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	316*		
Erträge aus Verkauf	3421*		
Gesamterlöse (Summe der vorgenannten Erlöse)			

Anlage IV

Richtlinie des Landkreises Aurich über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung und zum Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder

1. Zuwendungszweck der Förderung

1.1 Zweck der Zuwendung ist die Verbesserung der Versorgung mit Krippen- und Kindergartenplätzen im Landkreis Aurich. Der Landkreis Aurich fördert im Rahmen der jeweils dafür bereitgestellten Haushaltsmittel den Ausbau, den Neubau und den Umbau von Krippen- und Kindergartenplätzen im Kreisgebiet.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen in erforderliche Sachanlagen für

- a) zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Betreuungsplätze, die ohne diese erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden/ Ersatzbauten für bestehende Tageseinrichtungen für Kinder,
- c) Bauten für bestehende Tageseinrichtungen für Kinder.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für temporäre Gruppen, altersübergreifende Plätze oder Gruppen in temporären Gebäuden z.B. in Container-Bauweise.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die kreisangehörigen Kommunen sowie in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen die freien und kirchlichen Träger von Einrichtungen im Landkreis Aurich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, deren Baubeginn nach dem 01.01.2021 liegt.

4.2 Die Zuwendung des Landkreises Aurich wird nachrangig gewährt. Voraussetzung für den Investitionszuschuss des Landkreises ist die Ausschöpfung von aktuellen staatlichen Förderprogrammen durch den Antragsteller.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln (Kredite) einen Eigenbetrag von mindestens 20% leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

4.4 Übersteigt die kumulierte Gesamtfördersumme durch Dritte inklusive der Fördersumme des Landkreises Aurich und den Mindesteigenanteil nach 4.3 die zu berücksichtigenden Projektkosten, so wird die Zuwendung des Landkreises Aurich entsprechend gekürzt.

4.5 Die geförderten Investitionen sind für 20 Jahre zweckgebunden und dürfen nicht für andere Zwecke als für die Betreuung, Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen genutzt werden (Zweckbindungsfrist).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird ergänzend zur KiTa-Vereinbarung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Richtwert der Förderung nach Ziffer 2a) und 2b) beträgt

- 10.000 € für jeden neu geschaffenen Krippenplatz
- 6.000 € für jeden neu geschaffenen Kindergartenplatz.

Eine Förderung nach 2c) für sonstige Bauten, die geschaffen werden, um die Betreuungsqualität oder den Betreuungsumfang auszuweiten -ohne die genehmigte Platzzahl dabei zu erhöhen- erfolgt mit einem 1/5 Anteil des maßgeblichen Richtwertes für Krippen- oder Kindergartenplätze unter Anwendung von **5.3**. Die Höchstförderung nach Ziffer 2c) beträgt 20 % der Herstellungskosten.

5.3 Die tatsächliche Förderung errechnet sich anteilig am Richtwert anhand der U3- und Ü3-Versorgungsquote der kreisangehörigen Kommune, in der die Investition geplant ist, zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage dieser Tabelle.

Versorgungsquote in %	Anteil des Richtwertes in %	Fördersumme/ Krippenplatz in Euro	Fördersumme/ Kindergartenplatz
91-100	100	10.000	6.000
81-90	90	9.000	5.400
71-80	80	8.000	4.800
61-70	70	7.000	4.200
51-60	60	6.000	3.600
41-50	50	5.000	3.000
0-40	40	4.000	2.400

5.4 Die Versorgungsquote beschreibt den Anteil der von der antragstellenden Kommune vorgehaltenen Betreuungsplätze im Verhältnis zur Anzahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz bzw. Kindergartenplatz in der Kommune (Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz haben Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.).

Die am Ende des Förderzeitraums nicht abgerufenen Mittel verfallen.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antragsvordruck wird vom Landkreis Aurich zur Verfügung gestellt.

Im Antrag wird

- die geplante Maßnahme beschrieben,
- eine Kostenschätzung vorgenommen,
- die geplante Finanzierung dargestellt, insbesondere werden Aussagen zu den beantragten Drittmitteln vorgenommen,
- der Einsatz der Eigenmittel verbindlich erklärt.

7. Auszahlungsverfahren

Der Investitionszuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die antragsgerechte Durchführung der Maßnahme im Verwendungsnachweis nachgewiesen wurde. Die zusätzlichen Betreuungsplätze müssen bereits angeboten werden.

8. Nachweisverfahren

8.1 Von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Erklärung über die projektabhängigen Einnahmen und Ausgaben auf dem vom Landkreis Aurich zur Verfügung gestellten Vordruck abzugeben.

8.2 Es wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht und ob die eingeplanten Projektmittel zweckentsprechend verwendet wurden und die zusätzlichen Betreuungsplätze tatsächlich vorgehalten werden.

9. Aufbewahrungsfristen

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind nach Auszahlung der Zuwendung zehn Jahre aufzubewahren.

10. Kontrollverfahren

Der Landkreis Aurich ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen –auch vor Ort- zu überprüfen.

11. Rückforderungsverfahren

Der Investitionszuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

12. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Landkreises Aurich über die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung und zum Erhalt von Tageseinrichtungen für Kinder tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und am 31.12.2032 außer Kraft.